

Beschlussvorlage

Zweckverband

Tourismusverband Biggesee-Listersee

Datum	Beschlussvorlage Nr.	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
20.08.2025	ZVV 1/2025	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Zweckverbandsversammlung	04.09.2025	3

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltjahr 2024 des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee

Beschlussvorschlag:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt gemäß § 96 GO NRW den Jahresabschluss des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee zum 31.12.2024 wie folgt fest:

Bilanzsumme: 347.234,44 €
Jahresüberschuss: 26.266,94 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.266,94 € wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher gemäß § 96 GO NRW Entlastung.

Sachdarstellung:

Der Zweckverband Tourismusverband Biggesee-Listersee ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Nach § 18 GkG finden die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft auf den Zweckverband sinngemäß Anwendung.

Der gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer der Kreisstadt Olpe aufgestellte und vom Zweckverbandsvorsteher bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltjahr 2024 ist den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung am 13.08.2025 zugeleitet worden.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) zu prüfen.

Beschlussvorlage



Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Attendorn hat einen Prüfungsbericht erstellt und wird das Ergebnis der Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 04.09.2025 vorstellen. Über die Beratung und die zum Jahresabschluss gefassten Beschlüsse des Ausschusses wird in der Zweckverbandsversammlung informiert.

Der Jahresüberschuss ist gem. § 75 Abs. 3 GO NRW verpflichtend der Ausgleichsrücklage zuzuführen, da er nicht für den Haushaltsausgleich verwendet wird. Von der Möglichkeit, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses Beträge von der Ausgleichsrücklage in die Allgemeine Rücklage umzubuchen, soll kein Gebrauch gemacht werden.

Rechtslage / Zuständigkeit:

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes Tourismusverband Biggesee-Listersee finden gemäß § 18 Abs. 1 GkG die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Zusätzlich gilt die Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Tourismusverbandes.

Gemäß § 96 GO NRW stellt die Zweckverbandsversammlung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses und entscheidet über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Folgen:

siehe Vorlage

Kosten:

entfällt

Stellungnahmen:

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Attendorn hat gegen die Beschlussvorlage keine Bedenken erhoben.

Der Zweckverbandsvorsteher
Christian Pospischil